Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2401

5.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2401 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2026

zur Festlegung der Liste und Beschreibung von Variablen und der entsprechenden technischen Spezifikationen, Untergliederungen, statistischen Klassifikationen und Präzisionsziele für das Thema „Struktur der Arbeitskosten“ gemäß der Verordnung (EU) 2025/941 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Statistiken über Gebietseinheiten und Wirtschaftszweige sollten international vergleichbar sein. Daher sollten die Mitgliedstaaten und die Organe der Union statistische Klassifikationen verwenden, die mit der NUTS-Klassifikation ([2]) und der NACE ([3]) vereinbar sind.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Liste und Beschreibung von Variablen und die entsprechenden technische Spezifikationen

(1) Die Liste und die Beschreibung von Variablen und die entsprechenden technischen Spezifikationen, die der Kommission (Eurostat) für das Thema „Struktur der Arbeitskosten“ zu übermitteln sind, sowie die zu verwendenden statistischen Klassifikationen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Variablen, die sich auf Auszubildende beziehen, sind nur von den Mitgliedstaaten zu übermitteln, in denen diese mehr als 1 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer ausmachen. Der Anteil der Auszubildenden an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer wird auf der Grundlage der Variable B28 „Art des Arbeitsvertrags“ bewertet, die anhand der neuesten Daten zum Thema „Struktur der Verdienste“ für alle örtlichen Einheiten eines Unternehmens mit zehn oder mehr Arbeitnehmern ([4]) gemeldet wird.

Artikel 2

Präzisionsziele

Die Präzisionsziele für statistische Erhebungen sind in Anhang II festgelegt.

([1]) ABl. L, 2025/941, 20.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/941/oj.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1526 der Kommission vom 29. Juli 2025 zur Festlegung der Liste und Beschreibung von Variablen und der entsprechenden technischen Spezifikationen, statistischen Klassifikationen und Präzisionsziele für das Thema Struktur der Verdienste gemäß der Verordnung (EU) 2025/941 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/1526, 30.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1526/oj).

Artikel 3

Formate für die Übermittlung von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Datensätze in elektronischer Form, die vollständig überprüfte und editierte Daten enthalten, die den Validierungsregeln gemäß den Spezifikationen der Variablen nach Anhang I entsprechen. Die Daten werden — unabhängig von der Anzahl der revidierten Beobachtungen und Variablen — in vollständigen Datensätzen, die alle Variablen erfassen, übermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Daten zur Verfügung und verwenden dafür die von der Kommission (Eurostat) festgelegten Standards für den Austausch statistischer Daten und die zentrale Eingangsstelle für Daten.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

1. LISTE UND BESCHREIBUNG VON VARIABLEN

Es sind drei Datensätze zu übermitteln.

— Datensatz A: enthält die nationalen Daten (ein Datensatz für jede Wirtschaftstätigkeit der örtlichen Einheit auf der Ebene der Abschnitte und Abteilungen der NACE). Ferner sind die folgenden NACE-Aggregate zu liefern: NACE-Abschnitte B bis T, B bis T ohne P, B bis O, B bis F, G bis O und P bis T.

— Datensatz B: enthält die nationalen Daten nach Größenklasse des Unternehmens (ein Datensatz je Wirtschaftstätigkeit der örtlichen Einheit auf der Ebene der Abschnitte und Abteilungen der NACE, für jede der Größenklassen von Unternehmen, zu dem die örtliche Einheit gehört).

— Datensatz C: enthält die regionalen Daten auf der NUTS-1-Ebene (ein Datensatz je Wirtschaftstätigkeit der örtlichen Einheit auf der Ebene der Abschnitte und Abteilungen der NACE, für jede Region).

Datensatz C ist nicht erforderlich bei den Ländern, deren NUTS-1-Ebene gleichzeitig die nationale Ebene ist.

Für die unten aufgeführten Datensätze sind entweder nur Datensatz A oder alle drei Datensätze vorzulegen. Die obligatorische Lieferung ist mit „M“ (mandatory), die fakultative mit „O“ (optional) angegeben.

Alle Variablen umfassen Auszubildende sowie bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung.

Die Variablen für Auszubildende, die von den Ländern gemäß Artikel 1 Absatz 2 bereitzustellen sind, sind mit „$M_{1\ \%}$“ markiert.

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Datensatz A	Datensätze B und C [1]
Arbeitnehmer	A1	Gesamtzahl der Arbeitnehmer	M	M
	A11	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer	M	M
	A12	Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer	M	M
	A121	Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, umgerechnet in Vollzeitäquivalente	M	M
	A1A	Auszubildende	$M_{1\ \%}$	$M_{1\ \%}$
	A1A1	Teilzeitbeschäftigte Auszubildende, umgerechnet in Vollzeitäquivalente	$M_{1\ \%}$	$M_{1\ \%}$
Geleistete Arbeitsstunden	B1	Tatsächlich geleistete jährliche Arbeitsstunden insgesamt	M	M
	B11	Von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern tatsächlich geleistete jährliche Arbeitsstunden	M	M
	B12	Von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern tatsächlich geleistete jährliche Arbeitsstunden	M	M
	B1A	Von Auszubildenden tatsächlich geleistete jährliche Arbeitsstunden	$M_{1\ \%}$	$M_{1\ \%}$
Bezahlte Stunden	C1	Pro Jahr bezahlte Stunden insgesamt	M	
	C11	Bezahlte jährliche Stunden von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern	M	
	C12	Bezahlte jährliche Stunden von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern	M	
	C1A	Bezahlte jährliche Stunden von Auszubildenden	$M_{1\ \%}$	

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Daten-satz A	Datensätze B und C (1)
Arbeitskosten	D1	Arbeitnehmerentgelt	M	M
	D11	Löhne und Gehälter	M	M
	D111	Direktvergütung, Prämien und Zulagen	M	M
	D1111	Mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütung, Prämien und Zulagen	M	
	D1112	Nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütung, Prämien und Zulagen (2)	M	
	D112	Vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer	M	M
	D113	Vergütung für nicht gearbeitete Tage	M	M
	D114	Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen	M	M
	D1141	*Unternehmenserzeugnisse*	O	
	D1142	*Mitarbeiterwohnungen* (3)	O	
	D1143	*Firmenwagen*	O	
	D1144	*Aktienoptionen und Aktienkaufpläne*	O	
	D1145	*Sonstige*	O	
	D11A	Löhne und Gehälter von Auszubildenden	$M_{1\ \%}$	$M_{1\ \%}$
	D12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	M	M
	D121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	M	M
	D1211	Gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung	M	
	D1212	Tarifliche, vertragliche oder freiwillige Beiträge der Arbeitgeber zur Sozialversicherung	M	
	D122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	M	M
	D1221	*Garantierte Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall*	O	
	D1222	*Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alters- und Gesundheitsvorsorge*	O	
	D1223	*Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer*	O	
	D1224	*Sonstige unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber*	O	
	D12A	Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende	$M_{1\ \%}$	$M_{1\ \%}$
	D2	Vom Arbeitgeber übernommene Kosten der beruflichen Bildung	M	M
	D3	Sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers	M	M

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Datensatz A	Datensätze B und C (1)
	D4	Vom Arbeitgeber gezahlte Steuern auf Arbeit	M	M
	D5	Vom Arbeitgeber empfangene Lohnzuschüsse	M	M
	D5A	Vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Auszubildenden empfangene Lohnzuschüsse	$M_{1\ \%}$	$M_{1\ \%}$
Örtliche Einheiten	E1	Zahl der örtlichen Einheiten insgesamt	M	M
	E2	Zahl der örtlichen Einheiten im endgültigen Datensatz	M	M

(1) Datensatz C ist nur für Länder mit NUTS-1-Regionen relevant.
(2) Ausgenommen vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.
(3) Ohne Umzugsbeihilfen.

2. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

A. **Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer sind alle Personen, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz oder der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat, die in einem direkten durch einen förmlichen Vertrag oder eine informelle Vereinbarung begründeten Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber stehen und ein Entgelt erhalten, unabhängig von der Art der geleisteten Arbeit, der Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) und der Dauer des Vertrags oder der Vereinbarung (befristet oder unbefristet, einschließlich Saisonarbeit). Das Entgelt von Arbeitnehmern kann die Form von Löhnen und Gehältern annehmen, einschließlich Prämien, Zahlungen für Akkord- und Schichtarbeit, Zulagen, Honorare, Provisionen und Sachbezüge.

Dieser Begriff der Arbeitnehmer erstreckt sich auf Arbeiter und Angestellte sowie leitendes Personal im privaten und öffentlichen Sektor.

Welche Kategorien von Arbeitnehmern insbesondere *einzubeziehen* sind, wird anhand der folgenden Liste veranschaulicht:

— Beamte (1) (auch in den Streitkräften (2));

— Handelsvertreter, sofern sie auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen und neben Provisionen auch andere Formen von Entgelt erhalten;

— Eigentümer, die entgeltlich tätig sind;

— Auszubildende;

— bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung (Rechtsreferendare, Pflegeschüler, Forschungsassistenten, Assistenzlehrer, Ärzte im Praktikum usw.), die im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung gegen Entgelt einen Beitrag zum Produktionsprozess der Einheit leisten;

— Leih- oder Zeitarbeiter (z. B. Sekretariatspersonal), die von Zeitarbeitsfirmen eingestellt und vergütet werden, um — oft befristet — an anderen Arbeitsstätten zu arbeiten;

— Saison- und Gelegenheitsarbeiter, sofern sie im Rahmen einer förmlichen oder formlosen Vereinbarung mit dem Unternehmen oder der örtlichen Einheit arbeiten und ihre Arbeitszeit vorab festgelegt wurde;

(1) Diese Kategorie umfasst „Beamte und Arbeitnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen“ (ESVG 2010 Nummer 11.13 Buchstabe b).
(2) Mitglieder der Streitkräfte sind Personen, die derzeit bei den Streitkräften Dienst tun, einschließlich Hilfsdiensten, unabhängig davon, ob sie freiwillig oder obligatorisch sind, und denen es nicht freisteht, eine zivile Beschäftigung anzunehmen, und die der Militärdisziplin unterliegen. Dazu gehören regelmäßige Angehörige der Streitkräfte, der Marine, der Luftwaffe und anderer militärischer Dienste sowie Wehrpflichtige, die für eine bestimmte Zeit für eine militärische Ausbildung oder einen anderen Dienst angemeldet sind (Internationale Standardklassifikation der Berufe – ISCO-08).

— Arbeitnehmer, für deren Arbeit im Bezugsjahr Arbeitskosten entstanden sind, die jedoch aus folgenden Gründen vorübergehend nicht gearbeitet haben: Krankheit oder Verletzung, Ferien oder Urlaub, Streik oder Aussperrung, Bildungsurlaub, Mutterschafts- oder Elternurlaub ([3]), Konjunkturrückgang, vorübergehende Freisetzung wegen schlechten Wetters, Maschinenausfalls, Rohstoff-, Treibstoff- oder Stromknappheit, sonstige vorübergehende Abwesenheit mit oder ohne Erlaubnis;

— im Ausland tätige Arbeitnehmer, sofern sie weiterhin vom Arbeitgeber vergütet werden;

— Heimarbeiter ([4]) einschließlich Telearbeiter, sofern die ausdrückliche Vereinbarung besteht, dass sie zumindest zum Teil auf der Grundlage der geleisteten Arbeit vergütet werden: d. h. der Arbeitsleistung, die sie in einen Produktionsprozess einbringen (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 Nummer 11.13 Buchstabe g).

Die folgenden Kategorien sind nicht einzubeziehen:

— Handelsvertreter und andere Personen, die ausschließlich in Form von Honoraren oder Provisionen vergütet werden, nicht auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen oder selbstständig sind;

— Eigentümer oder Führungskräfte, die ausschließlich in Form von Gewinnbeteiligungen vergütet werden;

— mithelfende Familienangehörige, die keine Arbeitnehmer (im Sinne der Definition oben) des Unternehmens oder der örtlichen Einheit sind;

— Selbstständige;

— Heimarbeiter, die ausschließlich nach Akkordsätzen bezahlt werden (ESVG 2010 Nummer 4.07 Buchstabe e), die durch einen *Handelsvertrag* gebunden sind (im Unterschied zu einem formellen, informellen oder impliziten *Arbeitsvertrag*);

— ehrenamtliche Helfer (z. B. Personen, die in der Regel für Institutionen ohne Erwerbszweck wie karitative Einrichtungen arbeiten).

A1 *Gesamtzahl der Arbeitnehmer*

Diese Variable umfasst vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer(A11) und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (A12) einschließlich Auszubildende sowie bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung. Auszubildende werden für die betreffenden Länder auch unter den spezifischen Variablen (A1A und A1A1) erfasst. Die Variable A1 sollte mit der Variable D1 „Arbeitnehmerentgelt“ konsistent sein. [ESVG 2010, Nummer 11.12 bis Nummer 11.14; Europäische Unternehmensstatistik, Variable 220102 („Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger“)]

A11 *Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen oder der in dem jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen örtlichen Einheit geltenden Arbeitszeit entspricht, auch wenn die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr beträgt.

Die zu meldende Zahl der Arbeitnehmer ist die durchschnittliche monatliche Zahl der im Bezugsjahr in der Meldeeinheit beschäftigten vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer.

([3]) Arbeitnehmer, die sich im Elternurlaub befinden, sollten einbezogen werden, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während des Bezugsjahrs mindestens eine Stunde bezahlt hat. Bei Arbeitnehmern, für die während ihres Elternurlaubs eine Vertretung beschäftigt wird, ist Folgendes aufzuzeichnen:
a) nur ein Arbeitnehmer für die Zahl der Arbeitnehmer, wodurch eine Doppelzählung des Stelleninhabers und seiner Vertretung vermieden wird;
b) die vom Arbeitgeber während des Bezugszeitraums getragenen Arbeitskosten sowohl für den Stelleninhaber als auch für seine Vertretung;
c) geleistete Arbeitsstunden/bezahlte Stunden sowohl für den Stelleninhaber und seine Vertretung.

([4]) Ein Heimarbeiter ist eine Person, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrags mit einer bestimmten produzierenden Einheit bereit erklärt, für die produzierende Einheit zu arbeiten oder der produzierenden Einheit eine bestimmte Menge an Waren und Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht in der produzierenden Einheit ist.

A12 *Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit in Tagen, Wochen oder Monaten (Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung zu Dreiviertel oder Vierfünftel der regulären Arbeitszeit usw.) unter der tariflichen oder der in dem jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen örtlichen Einheit geltenden Arbeitszeit liegt. Die zu meldende Zahl der Arbeitnehmer ist die durchschnittliche monatliche Zahl der im Bezugsjahr in der Meldeeinheit beschäftigten teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer.

A121 *Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, umgerechnet in Vollzeitäquivalente*

Die Umrechnung ist nach einer frei wählbaren Methode entweder von dem Unternehmen/der örtlichen Einheit, das/die die Daten zur Verfügung stellt oder von den erhebenden Stellen/dem nationalen statistischen Amt anhand der regulären Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in diesem Unternehmen/dieser örtlichen Einheit vorzunehmen. Die zu meldende Zahl der Arbeitnehmer ist die durchschnittliche monatliche Zahl der im Bezugsjahr in der Meldeeinheit beschäftigten teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer (umgerechnet in Vollzeitäquivalente). [ESVG 2010, Nummer 11.32 bis Nummer 11.34]

A1A *Auszubildende*

Darunter fallen alle voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, die noch nicht voll in den Produktionsprozess einbezogen sind, da sie in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder bei ihrer Tätigkeit der Schwerpunkt auf der Berufsausbildung und nicht auf der Produktivität liegt. Auszubildende sollten nicht nur im Rahmen eines Arbeitsvertrags gegen Entgelt arbeiten, sondern auch an einem formalen Bildungsprogramm mit einer Dauer von weniger als sechs Jahren teilnehmen. Der Ausbildungsvertrag sollte eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten haben und es sollte zwischen einer praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz und einer theoretischen Ausbildung an einer Bildungseinrichtung abgewechselt werden und zu einer formalen Qualifikation führen (siehe Entscheidungsbaum in Abbildung 1).

Die zu meldende Zahl der Auszubildenden ist die durchschnittliche monatliche Zahl der im Bezugsjahr in der Meldeeinheit beschäftigten Auszubildenden.

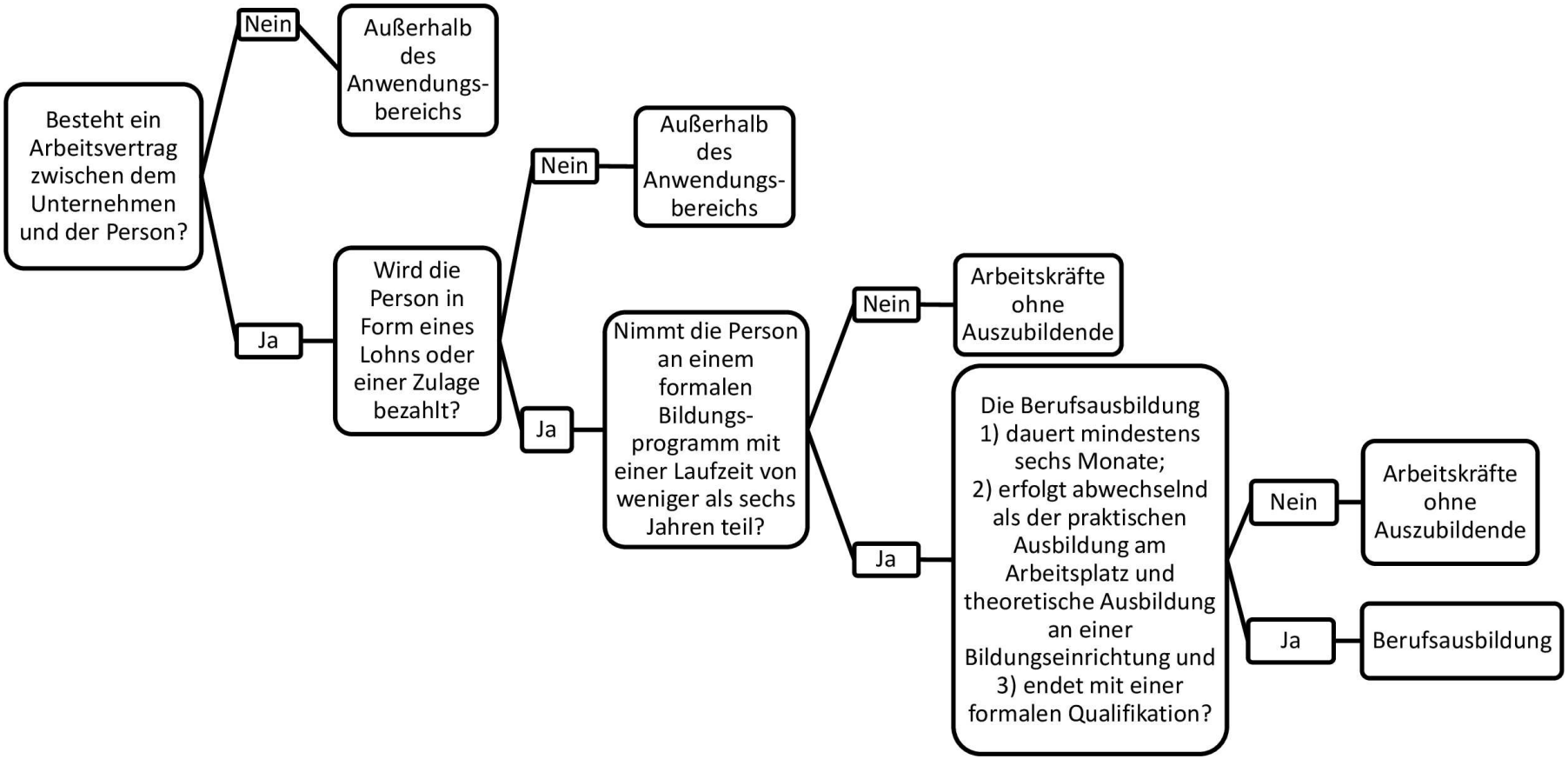
A1A1 *Teilzeitbeschäftigte Auszubildende, umgerechnet in Vollzeitäquivalente*

Die Umrechnung ist nach einer frei wählbaren Methode entweder von dem Unternehmen/der örtlichen Einheit, das/die die Daten zur Verfügung stellt oder von den erhebenden Stellen/dem nationalen statistischen Amt vorzunehmen. Die in Ausbildung verbrachte Zeit im Unternehmen/in der örtlichen Einheit oder in Bildungseinrichtungen ist nicht einzubeziehen. Die zu meldende Zahl der Auszubildenden ist die durchschnittliche monatliche Zahl der im Bezugsjahr in der Meldeeinheit beschäftigten teilzeitbeschäftigten Auszubildenden (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) ([5]). [ESVG 2010, Nummer 11.32 bis Nummer 11.34]

([5]) Alternativ kann auch die durchschnittliche wöchentliche (oder tägliche) Zahl der Arbeitnehmer im Bezugsjahr/-zeitraum verwendet werden. Ein Durchschnitt auf Grundlage von Vierteljahreszahlen ist ebenfalls zulässig.

Abbildung 1

Unterscheidung zwischen Auszubildenden und anderen Arbeitnehmern



B. **Geleistete Arbeitsstunden**

Diese Variable erfasst die Gesamtzahl der während des Jahres von allen Arbeitnehmern *tatsächlich* geleisteten Arbeitsstunden (B1). Die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden wird für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (B11), teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (B12) jeweils gesondert erfasst. Geleistete Arbeitsstunden von Auszubildenden werden für die betreffenden Länder auch unter der spezifischen Variablen (B1A) erfasst.

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden entsprechen der Summe aller Zeiträume, in denen direkte und Hilfstätigkeiten zur Produktion von Waren und Dienstleistungen ausgeübt werden.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden umfassen:

— während der normalen Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden;

— bezahlte Überstunden, d. h. über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden unabhängig von dem dafür gezahlten Stundensatz (so ist eine zum doppelten Stundensatz vergütete Arbeitsstunde als eine Arbeitsstunde zu erfassen);

— unbezahlte Überstunden ([6]);

— Zeitaufwand für Aufgaben wie die Vorbereitung von Arbeiten und Baustellen; Vorbereitung, Instandhaltung, Reparatur und Reinigung von Werkzeugen und Maschinen; Ausstellung von Quittungen und Rechnungen; Erstellung von Arbeitskarten und Berichten usw.;

— am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der z. B. wegen Maschinenausfalls, Unfällen oder gelegentlichen Arbeitsmangels nicht gearbeitet werden konnte, für die jedoch aus vertraglichen Gründen eine Bezahlung geleistet wurde;

— kurze Ruhepausen am Arbeitsplatz, einschließlich Kaffee- oder Teepausen;

— Zeitaufwand für Bildungsaktivitäten im Unternehmen/in der örtlichen Einheit oder in Bildungseinrichtungen (gilt nicht für Auszubildende);

— Zeitaufwand für vom Arbeitgeber bezahlte Geschäftsreisen;

— Bereitschaftsdienstzeiten für die am Arbeitsplatz verbrachten Stunden und für diejenigen Stunden, die außerhalb des Arbeitsplatzes ab dem Zeitpunkt des Rückrufs des Arbeitnehmers zum Dienst verbracht werden (einschließlich Reisezeit, z. B. von zu Hause zum Arbeitsplatz);

— mit Telearbeit verbrachte Stunden, sofern der Arbeitnehmer während der üblichen Arbeitszeit vom Arbeitgeber erreicht werden kann.

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden umfassen nicht:

— bezahlte Stunden, in denen nicht gearbeitet wurde, z. B.: bezahlter Urlaub, gesetzliche Feiertage, Ausfall aufgrund von Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Ereignissen höherer Gewalt wie extreme Wetterbedingungen oder Naturkatastrophen usw.;

— nicht geleistete und nicht bezahlte Stunden, z. B. bei Krankheit und Mutterschaft;

— nicht geleistete Stunden (bezahlt oder unbezahlt) bei Sonderurlaub für medizinische Untersuchungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Umzüge, nach Unfällen usw.;

— Pausen für das Einnehmen von Hauptmahlzeiten (d. h. keine kurzen Erholungs- oder Erfrischungspausen);

— nicht geleistete Stunden (bezahlt oder unbezahlt) bei Kurzarbeit, Arbeitsstreitigkeiten, Aussperrungen usw.;

— Fahrtzeiten der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsplatz;

— von Auszubildenden für Bildungsaktivitäten im Unternehmen/in der örtlichen Einheit oder in Bildungseinrichtungen aufgewandte Zeit.

[ESVG 2010, Nummer 11.27 bis Nummer 11.29; Europäische Unternehmensstatistik, Variable 220201 („Von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden“)]

([6]) Die Zahl der unbezahlten Arbeitsstunden als Bestandteil der Variablen „tatsächlich geleistete Arbeitsstunden“ muss oft geschätzt werden, etwa anhand von Daten aus Haushaltserhebungen.

C. **Bezahlte Stunden**

Diese Variable erfasst die Gesamtzahl der während des Jahres vom Arbeitgeber bezahlten Stunden (C1). Die Gesamtzahl der bezahlten Stunden wird für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (C11) und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (C12) jeweils gesondert erfasst. Bezahlte Stunden von Auszubildenden werden für die betreffenden Länder auch unter der spezifischen Variablen (C1A) erfasst.

Die Zahl der jährlichen bezahlten Stunden ist definiert als:

— während des Jahres vergütete Arbeitszeit und Überstunden;

— alle dem Arbeitnehmer zu einem verringerten Satz vergüteten Arbeitsstunden, auch wenn der Unterschied von der Sozialversicherung ausgeglichen wird;

— im Bezugszeitraum nicht geleistete, aber bezahlte Stunden (Jahresurlaub/jährliche Ferien, Krankheit, Feiertage und sonstige bezahlte Zeiträume, darunter Freistellung für medizinische Untersuchungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Umzüge usw.).

Wenn bestimmte Stunden ganz oder teilweise vom Sozialversicherungssystem oder im Rahmen staatlich finanzierter Systeme bezahlt werden, z. B. zur Unterstützung von Kurzarbeit oder vorübergehenden Entlassungen, wird der Umgang mit solchen Fällen im Folgenden näher erläutert.

Im Falle von Krankheits- oder Mutterschaftsurlaub und anderen Formen der Abwesenheit, etwa vorübergehende Entlassungen, werden Stunden, die zu 100 % vom Arbeitgeber bezahlt werden, vollständig als bezahlte Stunden erfasst. Werden diese Stunden vollständig über das Sozialversicherungssystem oder vom Staat bezahlt (d. h. es werden keine Stunden vom Arbeitgeber bezahlt oder sie werden vollständig erstattet), sollten die entsprechenden Stunden ausgeschlossen werden.

Bei uneindeutigen Fällen, in denen sowohl ein Teil vom Arbeitgeber (z. B. 25 %) als auch von der Sozialversicherung (75 %) gezahlt wird, sollten 100 % der bezahlten Stunden entsprechend erfasst werden. Im Folgenden werden Beispiele für die verschiedenen Szenarien dargestellt.

Krankheitsurlaub Tag 1 bis 3: dem Arbeitnehmer wird nichts gezahlt; weder vom Arbeitgeber noch von der Sozialversicherung

— null (0) bezahlte Stunden sollten erfasst werden.

Krankheitsurlaub Tag 4 bis 14: 75 % werden von der Sozialversicherung gezahlt und 25 % auf freiwilliger Basis vom Arbeitgeber übernommen.

— zahlt der Arbeitgeber 25 % (d. h. 75 % von der Sozialversicherung + 25 % vom Arbeitgeber), werden 100 % der entsprechenden Stunden erfasst.

— zahlt der Arbeitgeber keine 25 %, sollten null (0) bezahlte Stunden erfasst werden.

Krankheitsurlaub ab Tag 15: 100 % werden von der Sozialversicherung gezahlt, der Arbeitgeber zahlt nichts.

— null (0) bezahlte Stunden werden erfasst.

Berechnung der bezahlten jährlichen Stunden und der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden

Diese Berechnungen sind vom Arbeitgeber, der die Daten bereitstellt, oder von den erhebenden Stellen/dem nationalen statistischen Amt nach einer frei wählbaren Methode vorzunehmen. Die folgenden Modelle veranschaulichen, wie bezahlte Stunden und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden anhand der verfügbaren Informationen geschätzt werden können.

C11 *Bezahlte jährliche Stunden von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern*

Sofern Daten zu den folgenden Variablen vorliegen:

(A11) *Durchschnittliche monatliche Zahl vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer*

a) Durchschnittliche jährliche vertragliche Arbeitszeit (*bezahlt*) für einen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, ohne Überstunden und Pausen für Einnahme von Hauptmahlzeiten

b) Durchschnittliche jährliche Zahl der Überstunden (*bezahlt*) für einen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer

Die jährliche Gesamtzahl der *bezahlten Stunden* von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern errechnet sich wie folgt:

$$(C11) = (A11) \times (a + b)$$

wobei die Stunden berücksichtigt sein sollten, die vom Arbeitgeber ganz oder teilweise bezahlt werden, z. B. bei Abwesenheit wegen Krankheit. Stunden, die vollständig von der Sozialversicherung bezahlt werden, sind ausgenommen.

Bezahlte jährliche Stunden von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (C12) und Auszubildenden (C1A)

Für die Berechnung der bezahlten Stunden von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern und Auszubildenden können ähnliche Modelle verwendet werden.

B11 *Von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern tatsächlich geleistete jährliche Arbeitsstunden*

Sofern Daten zu den folgenden Variablen vorliegen:

(C11) *Bezahlte jährliche Stunden von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern*

c) Durchschnittliche jährliche Zahl der Überstunden (*unbezahlt*) für einen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer

d) Durchschnittliche tägliche Zahl der von einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden [d. h. vertraglich zuzüglich (*bezahlter* und *unbezahlter*) Überstunden, ohne Pausen für das Einnehmen von Hauptmahlzeiten]

(X11) *Jährliche Zahl der bezahlten, aber nicht tatsächlich geleisteten Arbeitstage für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, wobei Folgendes berücksichtigt wird:*

e) Durchschnittliche jährliche Zahl der vom Arbeitgeber gewährten Urlaubs-/Ferientage je vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer

f) Durchschnittliche jährliche Zahl der offiziellen Feiertage je vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer

g) Durchschnittliche jährliche Zahl der Krankheits- und Mutterschaftsurlaubstage pro vollzeitbeschäftigtem Arbeitnehmer, die ganz oder teilweise vom Arbeitgeber bezahlt wurden

h) Durchschnittliche jährliche Zahl der Kurzarbeits- und Streiktage je vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer

i) Durchschnittliche jährliche Zahl der sonstigen nicht tatsächlich geleisteten Arbeitstage, je vollzeitbeschäftigtem Arbeitnehmer (z. B. Sonderurlaub für medizinische Untersuchungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Umzüge, nach Unfällen usw.)

Die jährliche Gesamtzahl der von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern *geleisteten Arbeitsstunden* (vor der Bereinigung um nicht geleistete Arbeitstage) wird durch die Gleichung [C11 + (A11 × c)] ausgedrückt.

Durch Abzug der jährlichen Gesamtzahl der nicht geleisteten Arbeitsstunden, ausgedrückt durch (A11) × d × (X11), ergibt sich (B11), die jährliche Gesamtzahl der von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden:

$$(B11) = [C11 + (A11 \times c)] - (A11 \times d \times X11)$$

oder: $(B11) = (A11) \times [(a + b + c) – d \times (X11)]$.

Von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (B12) und von Auszubildenden (B1A) tatsächlich geleistete jährliche Arbeitsstunden

Für die Berechnung der von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern und Auszubildenden geleisteten Arbeitsstunden können ähnliche Modelle verwendet werden.

D. **Arbeitskosten**

Die Arbeitskosten umfassen die Gesamtheit aller von den Arbeitgebern in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal getragenen Aufwendungen; diese Definition wurde von der Gemeinschaft angenommen und entspricht weitgehend der internationalen Definition der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (Genf, 1966).

Zu den Arbeitskosten gehören das Arbeitnehmerentgelt mit Löhnen und Gehältern in Form von Geld- und Sachleistungen, die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D1), Kosten der beruflichen Bildung (D2), sonstige Aufwendungen (D3) sowie als Arbeitskosten geltende Steuern (D4) abzüglich Zuschüsse (D5).

Die Kosten für die von Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Personen sind nicht dem Wirtschaftszweig des Unternehmens, bei dem sie tatsächlich arbeiten, sondern dem Wirtschaftszweig des sie beschäftigenden Unternehmens zuzurechnen.

Abbildung 2 bietet eine Übersicht über die Untergliederung der Gesamtarbeitskosten.

D1 *Arbeitnehmerentgelt*

Arbeitnehmerentgelt umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer erbracht werden, und zwar als Entgelt für die von diesem im Bezugszeitraum geleistete Arbeit. Es setzt sich aus Folgendem zusammen:

— Löhne und Gehälter (D11):

— Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D12), setzen sich hauptsächlich zusammen aus den tatsächlichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D121) und den unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D122).

[ESVG 2010, Nummer 4.02, Code D.1; Europäische Unternehmensstatistik, Variable 220301 („Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer“)]

D11 *Löhne und Gehälter*

Löhne und Gehälter umfassen direkte Vergütungen, Prämien und die Bezahlung von Schichtarbeit, Zulagen, Gebühren, Provisionen und Sachbezüge. Ausgeschlossen sind jedoch Zahlungen an Heimarbeiter ausschließlich nach Akkordsätzen [ESVG 2010, Nummer 4.07 Buchstabe e]. Anders als bei Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind Provisionen und Trinkgelder ausgeschlossen, da sie nicht von den Arbeitgebern bezahlt werden und daher nicht als Arbeitskosten in ihren Konten erfasst werden. Löhne und Gehälter, die Auszubildenden, Praktikanten und Fachkräften in Ausbildung gezahlt werden, sind eingeschlossen und werden auch unter einer spezifischen Variable (D11A) für die betreffenden Länder erfasst.

Löhne und Gehälter werden in dem Zeitraum erfasst, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird. Jedoch werden einmalige Prämien und andere Sonderzahlungen, 13. Monatsgehalt, usw. zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erfasst. Der Buchungszeitpunkt von Aktienoptionen wird über den Zeitraum vom Tag der Gewährung bis zum Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit verteilt. Sind die Daten unzureichend, wird der Wert der Option zum Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit erfasst;

Abbildung 3 bietet eine vollständige Untergliederung von Löhnen und Gehältern nach Bestandteilen.

[ESVG 2010, Nummer 4.03 bis Nummer 4.07 und Nummer 4.12 Buchstabe a in Bezug auf den Buchungszeitpunkt, Code D.11; Europäische Unternehmensstatistik, Variable 220302 („Löhne und Gehälter“)]

D111 *Direktvergütung, Prämien und Zulagen*

Unter Direktvergütung, Prämien und Zulagen werden auch alle vom Arbeitnehmer gezahlten Sozialbeiträge, Einkommensteuern usw. einbezogen, selbst wenn diese vom Arbeitgeber einbehalten und für den Arbeitnehmer direkt an Sozialversicherungssysteme, Steuerbehörden usw. abgeführt werden.

Eine *Prämie* ist eine vom Arbeitgeber gewährte Form von Belohnung oder Anerkennung. Erhält ein Arbeitnehmer eine Prämienzahlung, geschieht dies nicht in der Erwartung oder Annahme, dass die Prämie zur Deckung spezifischer Ausgaben verwendet wird. Der Wert und der Zeitpunkt einer Prämienzahlung können nach eigenem Ermessen des Arbeitgebers oder durch Arbeitsplatzvereinbarungen festgelegt werden.

Eine *Zulage* ist ein Anspruch, den der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer gewährt, damit dieser ihm entstandene spezifische Ausgaben decken kann, die nicht arbeitsbezogen sind. Sie ist häufig in Arbeitsplatzvereinbarungen festgelegt und wird in der Regel zum Zeitpunkt des Anspruchs gezahlt.

D1111 *Mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütung, Prämien und Zulagen*

Darunter versteht man die während des Jahres regelmäßig bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung bezahlten Entgelte. Bei den meisten Arbeitnehmern beträgt die Lohn- oder Gehaltsperiode eine Woche oder einen Monat. Somit sind weniger häufig erhaltene Zahlungen (monatliche bei wöchentlichen regelmäßigen Zahlungen, vierteljährliche, halbjährliche, jährliche) oder einmalige Zahlungen hier nicht einzubeziehen. Vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer sind ebenfalls nicht unter dieser Position, sondern unter D112 zu erfassen.

Es handelt sich hierbei um Bruttobeträge vor Abzug der Steuern und der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. [ESVG 2010, Nummer 4.03 Buchstaben a-c, e, g, j, Code D.11]

Insbesondere bezieht sich diese Variable auf:

a) Grundlöhne und -gehälter;

b) Direktvergütungen, berechnet auf der Grundlage der geleisteten Arbeitszeiten und den Arbeitnehmern für die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt;

c) Entgelt und Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Schichtarbeit im Bezugszeitraum;

d) Prämien und Zulagen, die regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden, darunter:

   — arbeitsplatzabhängige Prämien, z. B. für lärmintensive, gefährliche oder schwere Arbeit, Schichtarbeit oder durchgehende Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsarbeit;

   — mit Einzelleistungen verbundene Prämien, Leistungs-, Produktions- und Produktivitätsprämien, Prämien für besondere Verantwortung, für Fleiß, Pünktlichkeit, längere Unternehmenszugehörigkeit, besondere Qualifikationen oder Kenntnisse.

Zahlungen, die zum Arbeitskostenbestandteil D1111 gehören, weisen die folgenden Merkmale auf:

Es handelt sich um Geldtransaktionen von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer.

Es handelt sich nicht um:

— einmalige oder nicht regelmäßig geleistete Entgeltzahlungen (diese gehören zu D1112)

— Sachleistungen (diese gehören zu D114)

— vermögenswirksame Leistungen (diese gehören zu D112)

— Zahlungen zur Finanzierung eines spezifischen Zeitraums, in dem nicht gearbeitet wird (diese gehören zu D113 oder — im Fall von Krankheit — zu D1221).

Sie können beispielsweise:

— Prämien für gefährliche Arbeit oder Schichtarbeit sein;

— je nach normaler Lohnperiode wöchentlich oder monatlich gezahlt werden;

— Ausdruck der Leistung eines Arbeitnehmers oder einer Gruppe von Arbeitnehmern sein.

Beispiele: Zahlungen, die der Variablen D1111 zuzuordnen sind

Posten	Beschreibung
Auslandszulage/Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten	Zahlungen an außerhalb ihres Herkunftslandes/Wohnsitzlandes/festen Wohnsitzes tätige Arbeitnehmer zum Ausgleich der Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten.
Haushaltszulage	Zuschuss zu den Wohnungskosten.
Vergütung für Bereitschaft oder Rufbereitschaft	Zahlungen an Arbeitnehmer, die sich außerhalb der normalen Arbeitszeit für Arbeitsleistungen bereithalten müssen.
Risiko- oder Gefahrenzulage	Prämienzahlungen an Arbeitnehmer bei spezifischen arbeitsplatzbezogenen Risiken, z. B. Umgang mit gefährlichen Chemikalien.

Posten	Beschreibung
Zulage für Arbeitszeitverkürzung	(Nicht garantierte) Sonderzahlung zum Ausgleich des gesamten oder eines Teils des Arbeitnehmerentgelts bei Verkürzung der normalen Arbeitszeit (garantierte Zahlungen gehören zu D1224).
Verkaufsprovisionen	An die Zahl der verkauften Produkte geknüpfte Prämie.
Überstundenvergütung	Prämienzahlung für über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden.
Bleibeanreiz	Ständige Zahlung, die dazu dient, den Arbeitnehmer zum Verbleib bei seinem Arbeitgeber zu ermutigen oder zu verpflichten.
Leistungslohn	Auf der Zahl der vom Arbeitnehmer bearbeiteten Erzeugnisse, z. B. Zahl der angefertigten Kleidungsstücke, beruhende Prämien.
Schichtzulage	Prämienzahlung für außerhalb der normalen Arbeitszeit, z. B. nachts, geleistete Arbeitsstunden.

D1112 *Nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütung, Prämien und Zulagen*

Darunter fallen alle Zahlungen, die die Arbeitnehmer nicht regelmäßig (wöchentlich oder monatlich) mit jedem Arbeitsentgelt erhalten, Prämien und Zulagen mit bestimmter Periodizität, die nicht regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden und Prämien, die von Einzel- oder Gruppenleistungen abhängen.

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer, die aus dem Unternehmen ausscheiden, sind hier einzubeziehen, sofern sie weder auf einem Tarifvertrag beruhen noch gesetzlich vorgeschrieben sind. Falls keine Angaben dazu vorliegen, ob diese Sonderzahlungen tarifvertraglich geregelt sind, oder falls bekannt ist, dass eine solche Regelung besteht, sind sie nicht unter dieser Position, sondern unter D1223 *Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer* zu erfassen. Vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer sind ebenfalls ausgeschlossen und werden von D112 abgedeckt.

Auch die Variable D1112 bezieht sich auf Bruttobeträge vor Abzug der Steuern und der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. [ESVG 2010, Nummer 4.03 Buchstaben d, f, i, Code D.11]

Zahlungen, die zum Arbeitskostenbestandteil D1112 gehören, weisen die folgenden Merkmale auf:

Es handelt sich um Geldtransaktionen von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer.

Es handelt sich nicht um:

— mit jedem Arbeitsentgelt geleistete Zahlungen (diese können zu D1111 gehören)

— Sachleistungen (diese gehören zu D114)

— vermögenswirksame Leistungen (diese gehören zu D112)

— Zahlungen zur Finanzierung eines spezifischen Zeitraums, in dem nicht gearbeitet wird (diese gehören zu D113 oder — im Fall von Krankheit — zu D1221).

Sie können beispielsweise:

— ein Zuschuss zu spezifischen Kosten oder Aufwendungen sein;

— Ausdruck der Leistung eines Arbeitnehmers oder einer Gruppe von Arbeitnehmern sein;

— einen Ausgleich für besondere Aufgaben oder Funktionen darstellen;

— eine obligatorische Zahlung sein, die im Arbeitsvertrag, im Tarifvertrag oder gesetzlich vorgeschrieben ist (mit Ausnahme von Abschieds- oder Ruhestandsprämien);

— eine im Ermessen des Arbeitgebers stehende Zahlung sein;

— im Jahresverlauf entweder zu variablen Zeitpunkten oder mit bestimmter Periodizität gezahlt werden.

Beispiele: Zahlungen, die der Variablen D1112 zuzuordnen sind

Posten	Beschreibung
Sonderzahlung für langjährige Unternehmenszugehörigkeit	Einmalige Zahlung an den Arbeitnehmer, wenn dieser eine bestimmte Anzahl von Jahren für den Arbeitgeber tätig war.
Ruhestandsprämie	Zahlungen bei Eintritt in den Ruhestand, die nicht mit Rentenansprüchen verbunden sind, sofern diese Zahlungen weder an einen Tarifvertrag gebunden noch gesetzlich vorgeschrieben sind (andernfalls oder wenn keine Informationen über einen möglichen Zusammenhang mit einem Tarifvertrag verfügbar sind, gehören diese Zahlungen zu D1223).
Abschiedsprämie („goldener Handschlag“)	Sonderzahlungen an Arbeitnehmer, die aus dem Unternehmen ausscheiden, sofern diese Zahlungen weder an einen Tarifvertrag gebunden noch gesetzlich vorgeschrieben sind (andernfalls oder wenn keine Informationen über einen möglichen Zusammenhang verfügbar sind, werden Sonderzahlungen an ausscheidende Arbeitnehmer D1223 zugeordnet).
Einstellungsanreiz	Einmalige Zahlung an einen neuen Arbeitnehmer bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.
Rückdatierte Zahlungsrückstände	Rückwirkend geleistete Erhöhungen der Direktvergütung.
Fusionsprämie	Einmalige Zahlung an Arbeitnehmer in der Folge einer Unternehmensfusion.
Anerkennungsprämien für Arbeitnehmer	Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Belohnung eines Arbeitnehmers oder einer Gruppe von Arbeitnehmern.
Produktivitätsprämien/Belohnung bei Erreichen von Leistungszielen	Zahlungen, die geleistet werden, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern vorab festgelegte Ziele erreicht, z. B. in Bezug auf Verkäufe, Kundenservice oder Einhaltung von Haushaltsplänen.
Spezielle Urlaubsprämie	In Verbindung mit bestimmten Feier- oder Ferientagen, z. B. zu Weihnachten, geleistete Zahlungen.
Unternehmensgewinnbeteiligung und Wertsteigerungsrechte	Vom Unternehmensgewinn abhängige Geldleistung. Wertsteigerungsrechte (stock appreciation rights) stellen eine Art von Unternehmensgewinnbeteiligung dar, mit denen ein Arbeitnehmer den Anspruch auf eine künftige Geldleistung erwirbt, die daran gekoppelt ist, wie sich der Kurs der Aktien dieses Unternehmens in einem bestimmten Zeitraum gegenüber einem bestimmten Basiskurs erhöht. Wertsteigerungsrechte sind zum Zeitpunkt der Zahlung der Geldleistung zu bewerten und müssen sich auf diesen beziehen. Der Kurs zum Zeitpunkt der Gewährung oder die Dauer des Erdienungszeitraums spielen dabei keine Rolle.
Betriebliche Quartalsprämie	An Unternehmensgewinn oder -leistung gekoppelte vierteljährliche Zahlung (in der Annahme, dass das Arbeitsentgelt nicht quartalsweise gezahlt wird).
Betriebliche Jahresprämie	An Unternehmensgewinn oder -leistung gekoppelte jährliche Zahlung.
13. oder 14. Monatsgehalt.	Jährliche Sonderzahlungen (d. h. ohne als monatliche Zahlung ausgezahltes 13. oder 14. Monatsgehalt).

D112 *Vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer*

Beträge, die für vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer aufgewendet werden (Sparförderungsprogramme des Unternehmens, Erwerb von Aktien usw.). Von den Aufwendungen zu Schaffung eines speziellen Fonds, der zum Erwerb von Unternehmensaktien oder anderen Vermögensbeteiligungen zugunsten der Arbeitnehmer dient, auch wenn diese nicht sofort darüber verfügen können, sind eventuelle, dafür gewährte Steuerbefreiungen abzuziehen.

Die unentgeltliche Ausgabe von Aktien oder deren verbilligter Verkauf an Personal oder an die speziellen Fonds gelten nur dann als Aufwendungen, wenn sie durch den Rückkauf von Aktien auf dem Markt ermöglicht wurden. Die Kosten für das Unternehmen ergeben sich hierbei aus der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Verkaufs- oder Abtretungspreis.

Werden regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt (z. B. jeden Monat) Zahlungen auf das Sparkonto des Arbeitnehmers geleistet, sollten sie als regelmäßige Zahlungen betrachtet und zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung erfasst werden.

Wenn Zahlungen auf ein Arbeitnehmersparkonto auf Ad-hoc-Basis erfolgen (z. B. wenn der Arbeitgeber beschließt, einen Teil der Gewinne des Unternehmens auf die Sparkonten seiner Arbeitnehmer umzuverteilen), sollten sie zu dem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem sie fällig sind. [ESVG 2010, Nummer 4.03 Buchstabe h, Code D.11]

D113 *Vergütung für nicht gearbeitete Tage*

Dabei handelt es sich um die für gesetzlich, vertraglich oder freiwillig gewährte Urlaubs- und Feiertage sowie für sonstige bezahlte Ausfalltage gezahlten Löhne und Gehälter.

Beispiele: Zahlungen, die der Variablen D113 zuzuordnen sind

Posten	Beschreibung
Urlaubsgeld	Zahlungen an Arbeitnehmer zur Deckung von Tagen, an denen sie aufgrund jährlicher, nationaler oder örtlicher Feiertage nicht gearbeitet haben (Zahlungen des Arbeitgebers zur Deckung von Fehlzeiten der Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit oder Mutterschaftsurlaub werden als Sozialbeiträge der Arbeitgeber unter D1221 behandelt).
Sonderurlaub	Zahlungen an Arbeitnehmer für die Tage, an denen diese aus besonderen persönlichen Gründen, z. B. Heirat, Tod von Familienmitgliedern, Gewerkschaftsarbeit, Wehrdienst oder Tätigkeit als Geschworener oder Schöffe, nicht arbeiten. (Zahlungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die aufgrund von Krankheit oder Mutterschaftsurlaub abwesend sind, werden als Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung betrachtet und unter D1221 erfasst).

D114 *Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen*

Dies bezieht sich auf alle Waren und Dienstleistungen, die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preis zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören Unternehmenserzeugnisse, Mitarbeiterwohnungen, Firmenwagen, Aktienoptionen und Aktienkaufpläne. Sofern verfügbar, können hier Einkommensteuerdaten als Proxy verwendet werden. [ESVG 2010, Nummer 4.04, 4.05 und §4.06, Code D.11]

Beispiele: Löhne und Gehälter, die der Variablen D114 zuzuordnen sind

Posten	Beschreibung	Weitere Untergliederung
Produktrabatte	Der Arbeitgeber verkauft dem Arbeitnehmer Produkte zu ermäßigten Preisen. Das Einkommen in Form von Sachleistungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem ermäßigten Preis.	D1141
Mietfrei oder mietreduziert bereitgestellter Wohnraum	Der Arbeitgeber zahlt die gesamten oder einen Teil der Wohnkosten des Arbeitnehmers. Auch hier ergibt sich das Einkommen in Form von Sachleistungen aus dem Vergleich mit dem Marktpreis.	D1142
Nutzung eines Firmenwagens	Der Arbeitgeber kommt für die Betriebskosten eines ihm gehörenden und dem Arbeitnehmer sowohl für die geschäftliche als auch die private Nutzung zur Verfügung gestellten Fahrzeugs auf. (Das Sacheinkommen bezieht sich auf den Wert der privaten Nutzung des Fahrzeugs).	D1143
Kostenloses oder subventioniertes Benzin	Der Arbeitgeber bezahlt alle oder einen Teil der Benzinkosten, die dem Arbeitnehmer bei der privaten Nutzung eines Firmenwagens entstehen. Das Einkommen in Form von Sachleistungen entspricht dem Geldwert dieser Leistung.	D1143
Aktienkaufpläne	Anteilsbasierte Zahlung in Form von Sachleistungen, bei der Arbeitnehmer im Rahmen des Vergütungspakets Aktien erhalten. Der Arbeitnehmer erhält das Recht, Aktien zu einem genau festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft zu erwerben, und zwar zu einem bereits in der Gegenwart festgesetzten Preis (Wertsteigerungsrechte als bar abgegoltene Formen der anteilsbasierten Vergütung sind unter D1112 zu erfassen).	D1144

Posten	Beschreibung	Weitere Untergliederung
Aktienoptionen	Anteilsbasierte Zahlung in Form von Sachleistungen, bei der Arbeitnehmer im Rahmen des Vergütungspakets Aktien erhalten. Der Arbeitnehmer erhält das Recht, Aktien zu einem genau festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft zu erwerben, und zwar zu einem bereits in der Gegenwart festgesetzten Preis (Wertsteigerungsrechte als bar abgegoltene Formen der anteilsbasierten Vergütung sind unter D1112 zu erfassen).	D1144
Kostenlose oder subventionierte Parkplätze im Unternehmen	Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer verbilligte oder unentgeltliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Das Einkommen in Form von Sachleistungen entspricht dem Geldwert dieser Leistung.	D1145
Kostenlose oder subventionierte Nutzung eines Mobiltelefons	Der Arbeitgeber stellt ein Mobiltelefon für die geschäftliche und private Nutzung zur Verfügung und übernimmt alle damit verbundenen Kosten. Das Einkommen entspricht dem Geldwert dieser Leistung.	D1145
Kostenlose oder subventionierte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz	Die dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz entstehenden Kosten werden voll oder zum Teil übernommen. Das Einkommen in Form von Sachleistungen entspricht dem Geldwert dieser Leistung.	D1145
Kostenlose oder subventionierte Mahlzeiten	Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten zur Verfügung. Das Einkommen in Form von Sachleistungen entspricht dem Geldwert dieser Leistung.	D1145
Vollständig oder teilweise übernommene Kosten im Zusammenhang mit Telearbeit	Der Arbeitgeber trägt die Kosten der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Telearbeit (nur wenn die vollen Kosten für Internetvertrag, Heizung, Strom gedeckt sind), was dem Arbeitnehmer auch als privatem Nutzer zugutekommt. Das Einkommen in Form von Sachleistungen entspricht dem Geldwert dieser Leistung. Teilerstattungen, die dem Arbeitnehmer nicht zugutekommen, werden unter D3 erfasst.	D1145

D1141 *Unternehmenserzeugnisse (fakultativ)*

Diese werden den Beschäftigten für den privaten Gebrauch unentgeltlich bzw. zu einem niedrigeren Preis als dem Gestehungspreis überlassen. Darunter fallen z. B. Verpflegung und Getränke (mit Ausnahme der Aufwendungen für Kantinen und Essensmarken), Kohle, Gas, Strom, Heizung, Schuhe und Kleidung (mit Ausnahme von Arbeitskleidung), Mikrocomputer usw.

Zu erfassen sind die vom Unternehmen getragenen Nettokosten, d. h. die Gestehungskosten der unentgeltlich abgegebenen Erzeugnisse oder die Differenz zwischen ihren Gestehungskosten und dem Preis, zu dem sie an das Personal verkauft werden. Ausgleichszahlungen oder Sachleistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, sind ebenfalls einzubeziehen.

D1142 *Mitarbeiterwohnungen (fakultativ)*

Dabei handelt es sich um Aufwendungen des Unternehmens Mitarbeiterwohnraum: i) Aufwendungen für betriebseigene Wohnungen (Aufwendungen für den Unterhalt und die Verwaltung der Wohnungen, für die Wohnungen zu entrichtende Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge); ii) zinsvergünstigte Darlehen für den Bau oder Erwerb von Wohnraum durch Personal (Differenz zwischen der marktüblichen und der gewährten Zinssatz); iii) Zulagen und Zuschüsse, die Arbeitnehmern im Zusammenhang mit ihrer Wohnung und zur Einrichtung gewährt werden, mit Ausnahme von Umzugsbeihilfen. Nicht einbezogen sind Haushaltszulagen, die Arbeitnehmern zur Deckung eines Teils ihrer Wohnkosten gezahlt werden und unter D1111 erfasst werden.

D1143 *Firmenwagen (fakultativ)*

Firmenwagen oder die Kosten des Unternehmens für Firmenwagen, die den Arbeitnehmern zur privaten Nutzung überlassen werden. Dazu gehören die vom Unternehmen getragenen Netto-Betriebskosten (während des Jahres angefallene Leasing- und Zinskosten, Abschreibungen, Versicherung, Wartungs- und Instandsetzungskosten, Parkgebühren). Darunter fallen jedoch nicht der mit dem Kauf der Fahrzeuge verbundene Kapitalaufwand sowie die eventuellen Erlöse aus ihrem Wiederverkauf und die durch berufliche Nutzung entstandenen Kosten.

Schätzungen sind auf der Grundlage der in den Unternehmen verfügbaren Angaben zu berechnen, wie z. B. Firmenwagenbestand, Schätzung der durchschnittlichen Betriebskosten pro Fahrzeug und des Kostenanteils, der sich aus der privaten Nutzung durch die Arbeitnehmer ergibt.

D1144 *Aktienoptionen und Aktienkaufpläne (fakultativ)*

Diese fakultative Variable bezieht sich auf alle Arten von Sachleistungen, die in Form von aktienbasierter Vergütung gewährt werden. Zu dieser Kategorie gehören Aktienoptionen, Aktienkaufpläne und mögliche andere in Zukunft entstehende Eigenkapitalinstrumente. Kennzeichnend für all diese Instrumente ist, dass sie durch Eigenkapital beglichen werden, d. h. es kommt zu einem Transfer von Eigenkapitalinstrumenten vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Die unter D1144 erfassten Vergütungsformen sind mit denen der Rubrik „Anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente“ des International Financial Reporting Standard 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ identisch.

Bei Aktienkaufplänen werden in der Regel Aktien vom Arbeitgeberunternehmen an Arbeitnehmer übertragen. Die Übertragung findet in der Gegenwart statt (Zeitpunkt der Gewährung) und beruht auf einem Preis unter dem aktuellen Marktpreis (dem „Ausübungspreis“). Die Kosten für das Unternehmen entsprechen dem Produkt aus der Zahl der Aktien und der Differenz zwischen Marktpreis und „Ausübungspreis“.

Kennzeichnend für Aktienoptionspläne ist die Übertragung des Rechts, unternehmenseigene Aktien frühestens zu einem genau festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft („Zeitpunkt der erstmaligen Ausübbarkeit“) zu erwerben, und zwar zu einem bereits in der Gegenwart (Zeitpunkt der Gewährung) festgesetzten günstigen „Ausübungspreis“. Arbeitnehmer nehmen dieses Recht nur in Anspruch, wenn der Marktpreis zum oder nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübbarkeit über dem „Ausübungspreis“ liegt. Die Kosten für das Unternehmen entsprechen wiederum dem Produkt aus der Zahl der Aktien und der Differenz zwischen Marktpreis und „Ausübungspreis“. In der Arbeitskostenstatistik und in der Rechnungslegung werden die Kosten auf den „Erdienungszeitraum“ verteilt, d. h. den Zeitraum zwischen der Gewährung und der erstmaligen Ausübbarkeit. Da diese Werte während des Erdienungszeitraums ungewiss sind, müssen sie geschätzt werden.

Im Idealfall könnte eine Schätzung der Variablen D1144 für das Bezugsjahr anhand der Leitlinien für den International Financial Reporting Standard 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ vorgenommen werden. Ist eine solche Schätzung nicht verfügbar, können Werte verwendet werden, die nach den Rechnungslegungsnormen oder den Steuergesetzen der Mitgliedstaaten erstellt wurden, sofern sie die Eigenkapitalinstrumente von D1144 abdecken und sich auf den Bezugszeitraum des Themas „Struktur der Arbeitskosten“ beziehen.

Aufwendungen zur Schaffung eines speziellen Fonds, der zum Erwerb von Unternehmensaktien zugunsten der Arbeitnehmer dient, selbst wenn diese nicht sofort darüber verfügen können, sind um eventuell dafür gewährte Steuerbefreiungen zu vermindern. Anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich wie Wertsteigerungsrechte werden nicht unter der Variablen D1144 sondern unter D1112 erfasst.

D1145 *Sonstige(optional)*

Unter diese Variable fallen insbesondere dem Arbeitgeber zurechenbare indirekte Leistungen, z. B.:

— Kantinen und Essensmarken;

— Kultur, Sport- und Freizeiteinrichtungen;

— Kindergärten und Kindertagesstätten;

— Einkaufsgemeinschaften;

— Kostenerstattungen für Fahrten zwischen Wohnort und normalem Arbeitsplatz;

— Zahlungen an Gewerkschaftsfonds und Kosten des Betriebsrats.

Diese Aufwendungen umfassen auch die Kosten für Kleinreparaturen und die regelmäßige Unterhaltung von speziell für soziale, kulturelle oder Freizeitzwecke (entsprechend der Auflistung oben) genutzten Gebäuden und Anlagen. Die Löhne und Gehälter, die das Unternehmen direkt an das für diese Zwecke eingestellte Personal zahlt, werden nicht unter der Variablen D1145 erfasst.

D11A *Löhne und Gehälter von Auszubildenden*

Diese Variable umfasst alle unter D11 aufgeführten Bestandteile von Löhnen und Gehältern, die Auszubildende betreffen.

D12 *Sozialbeiträge der Arbeitgeber*

Diese Variable bezieht sich auf einen Betrag, der dem Wert der Sozialbeiträge entspricht, die die Arbeitgeber an die Systeme der sozialen Sicherheit oder sonstige betriebliche Sozialschutzsysteme zahlen, um ihren Arbeitnehmern den Anspruch auf Sozialleistungen zu sichern. Bei den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber handelt es sich entweder um tatsächliche oder um unterstellte Beträge. [ESVG 2010, Nummer 4.08, Code D.12; Europäische Unternehmensstatistik, Variable 220303 („Sozialversicherungskosten")]

Sie decken folgende Risiken und Bedürfnisse ab:

Krankheit

Invalidität, Gebrechen

Arbeitsunfall, Berufskrankheit

hohes Alter

Hinterbliebene

Mutterschaft

Familienangehörige

Beschäftigungsförderung

Arbeitslosigkeit

Wohnraum

Bildung

allgemeine Bedürftigkeit.

[ESVG 2010, Nummer 4.84]

Sie umfassen die an Auszubildende zu zahlenden Sozialbeiträge der Arbeitgeber, die für die betreffenden Länder auch unter einer spezifischen Variable (D12A) erfasst werden.

Abbildung 4 bietet eine vollständige Untergliederung der Arbeitgeberbeiträge nach Bestandteilen.

D121 *Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber*

Diese umfassen die Zahlungen der Arbeitgeber an Versicherungsträger (Sozialversicherung und andere beschäftigungsbezogenen Sicherungssysteme) zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Diese Zahlungen umfassen die gesetzlich vorgeschriebenen, die gewohnheitsmäßigen, die vertraglichen sowie die freiwilligen Beiträge zur Versicherung gegen soziale Risiken oder Bedürfnisse. Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden der Periode zugerechnet, in der die Arbeit geleistet wird. [ESVG 2010, Nummer 4.09, Code D.121 und Nummer 4.12 Buchstabe b in Bezug auf den Buchungszeitpunkt]

Beispiele: Zahlungen, die der Variablen D121 zuzuordnen sind

Posten	Beschreibung	Weitere Untergliederung
Zahlungen des Arbeitgebers an eine Invaliditätsversicherung	Regelmäßige Zahlungen des Arbeitgebers an die Versicherung.	D1211

Posten	Beschreibung	Weitere Untergliederung
Gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers	Der Arbeitgeber leistet für die Dauer der Beschäftigung Zahlungen an eine von einer Sozialversicherung, einem Versicherungsunternehmen oder einer rechtlich selbstständigen Pensionskasse verwaltete Rentenversicherung.	D1211
Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers	Der Arbeitgeber leistet einen zusätzlichen Beitrag zur Rentenversicherung des Arbeitnehmers.	D1212

D1211 *Gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung*

Vom Arbeitgeber zu zahlende und gesetzlich vorgeschriebene Beiträge, die zur Deckung eines der unter D 12 aufgeführten Risiken und Bedürfnisse an Sozialversicherungsträger oder -systeme zu entrichten sind. Der Betrag solcher gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge ist abzüglich aller eventuellen Zuschüsse anzugeben.

Dazu gehören insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu:

a) Alters-, Kranken-, Mutterschafts- und Invaliditätsversicherung;

b) Arbeitslosenversicherung;

c) Berufsunfallversicherung;

d) Familienbeihilfesystemen.

Familienbeihilfen und andere tariflich festgelegte oder freiwillig vereinbarte Bargratifikationen sind ausgenommen und werden als unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D122) erfasst.

D1212 *Tarifliche, vertragliche oder freiwillige Beiträge der Arbeitgeber zur Sozialversicherung*

Alle vom Arbeitgeber zur Deckung eines der unter D 12 aufgeführten Risiken und Bedürfnisse an Sozialversicherungsträger oder -systeme gezahlten Beiträge, die zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beiträgen hinzukommen. Eventuelle Steuerbefreiungen werden dabei berücksichtigt.

Diese Beiträge umfassen insbesondere:

a) ergänzende Alterssicherung, z. B. betriebliche Altersversorgung (Zahlungen an Versicherungen, selbstständige Pensionskassen, Bilanzrückstellungen, alle anderen Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Alterssicherungssysteme);

b) zusätzliche Krankenversicherung;

c) zusätzliche Arbeitslosenversicherung.

D122 *Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber*

Die unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden benötigt, um die Arbeitskosten im Zeitraum, in dem die Arbeit geleistet wird, in vollem Umfang messen zu können. Sie entsprechen dem Gegenwert der obligatorischen direkten Sozialleistungen in dem Zeitraum, in dem die Arbeit verrichtet wird, und dem Gegenwert der freiwilligen direkten Sozialleistungen zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Leistungen.

Nicht finanzierte Sozialbeträge der Arbeitgeber werden von diesen direkt, d. h. ohne Zwischenschaltung der Sozialversicherung, eines Versicherungsunternehmens oder einer rechtlich selbstständigen Pensionskasse und ohne dass zu diesem Zweck ein spezieller Fonds oder spezielle Rückstellungen gebildet werden, an die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte gezahlt. Die Leistungen werden stattdessen aus den eigenen Mitteln der solche Systeme betreibenden Arbeitgeber bezahlt. Die Tatsache, dass einige Sozialleistungen direkt von den Arbeitgebern und nicht über die Sozialversicherung oder sonstige Versicherungsträger gewährt werden, ändert nichts an ihrer Eigenschaft als Sozialleistungen. D122 kann besonders relevant sein, wenn der Arbeitgeber ein Nichtmarktproduzent ist (Sektor Staat).

Der Betrag von D122 wird anhand der künftigen Verpflichtungen der Arbeitgeber zur Bereitstellung von Sozialleistungen ermittelt. Die ideale Quelle für die Berechnung von D122 für von Arbeitgebern betriebene Sozialversicherungssysteme ohne spezielle Deckungsmittel sind auf versicherungsmathematischen Überlegungen beruhende Schätzungen. Sind solche Schätzungen nicht verfügbar, ist auf andere Schätzverfahren zurückzugreifen. Einige Länder beispielsweise verwenden als Schätzwert für D122 die nachweisbaren sonstigen Sozialleistungen (vermindert um eventuelle Arbeitnehmerbeiträge).

Die Variable D122 beinhaltet insbesondere die unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alters- und Gesundheitsvorsorge. Ferner enthält sie einen Betrag in Höhe des Werts der vorübergehenden Lohn- und Gehaltsfortzahlung der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfalls, Invalidität, betriebsbedingter Entlassung usw. [ESVG 2010, Nummer 4.10, Code D.122 und Nummer 4.12 Buchstabe c in Bezug auf den Buchungszeitpunkt]

Beispiele: Zahlungen, die der Variablen D122 zuzuordnen sind

Posten	Beschreibung	Weitere Untergliederung
Zahlungen während des Mutterschaftsurlaubs	Der Arbeitgeber bezahlt den Arbeitnehmer während des Mutterschaftsurlaubs direkt als Ausgleich für den Verdienstausfall.	D1221
Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Beamtenpensionen	Der Arbeitgeber leistet für die Dauer der Tätigkeit keine Zahlungen an eine Pensionsversicherung. Die Pensionen werden später aus den Eigenmitteln des Arbeitgebers gezahlt.	D1222
Zahlungen an Vorruhestandskassen für Teilzeitkräfte	Der Arbeitgeber leistet zusätzliche Zahlungen für Teilzeit an Vorruhestandskassen.	D1222
Tarifvertragliche Entlassungsabfindungen	Der Arbeitgeber leistet die Zahlungen direkt an die aus dem Unternehmen ausscheidenden Arbeitnehmer.	D1223
Tarifvertraglich festgelegte oder freiwillig vereinbarte Familienbeihilfen	Vom Arbeitgeber gezahlte Familienbeihilfen und Gratifikationen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen.	D1224
Studienstipendien	Der Arbeitgeber kommt für die gesamten oder einen Teil der Kosten der nicht arbeitsbezogenen, extern durchgeführten Bildungsaktivitäten auf.	D1224
Heirats- oder Geburtsprämie	Zahlung an den Arbeitnehmer aus entsprechendem Anlass.	D1224
Kostenlose oder subventionierte Bildung für Kinder	Die Bildungskosten für die Kinder des Arbeitnehmers werden voll oder teilweise übernommen.	D1224
Zulage für Arbeitszeitverkürzung	Garantierte Zahlung zum Ausgleich des gesamten oder eines Teils des Arbeitnehmerentgelts bei Verkürzung der normalen Arbeitszeit (zusätzliche Zahlungen, die mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden gehören zu D1111).	D1224

D1221 *Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (fakultativ)*

Diese Variable bezieht sich auf Beträge, die als Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Berufsunfall als Ausgleich für den Verdienstausfall vom Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer gezahlt werden, abzüglich der Erstattungen der Sozialversicherungsträger.

D1222 *Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alters- und Gesundheitsvorsorge (fakultativ)*

Dieser Bestandteil von D122 bezieht sich auf unterstellte Zahlungen an Systeme der Alters- und Gesundheitsvorsorge ohne spezielle Deckungsmittel, insbesondere im Sektor Staat. In einigen Ländern betreiben im Sektor Staat tätige Arbeitgeber ohne spezielle Deckungsmittel finanzierte Rentensysteme entweder für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen (Beamte). In diesen Fällen bildet der Arbeitgeber keine speziellen Fonds oder Rückstellungen für die Zahlung von (zukünftigen) Leistungen. Bei diesen Arbeitnehmern müssen die unterstellten Zahlungen der Arbeitgeber an Systeme der Alters- und Gesundheitsvorsorge berücksichtigt werden.

D1223 *Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer (fakultativ)*

Dieser Bestandteil bezieht sich auf an entlassene Mitarbeiter gezahlte Beträge (Abfindungen bei Entlassungen und Nichteinhaltung der Kündigungsfrist), sofern diese Zahlungen entweder gesetzlich vorgeschrieben oder tarifvertraglich geregelt sind oder nicht bekannt ist, ob eine solche Regelung besteht. Zahlungen, die nach Ermessen des Arbeitgebers erfolgen, d. h. weder gesetzlich vorgeschrieben noch tarifvertraglich geregelt sind, sind in D1112 enthalten.

Zahlungen, die an Arbeitnehmer bei Eintritt in den Ruhestand geleistet werden, z. B. im Rahmen ihres Rentenanspruchs, sind unter D1223 *nicht* einzubeziehen.

D1224 *Sonstige unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (fakultativ)*

Diese Position bezieht sich auf alle sonstigen, anderweitig nicht genannten unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber wie Studienstipendien für Arbeitnehmer und ihre Familien oder garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit. Letztere bezieht sich auf direkte Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zur Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit, abzüglich der Erstattungen der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber.

D12A *Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende*

Diese Variable ist die Summe aus den tatsächlich gezahlten (D121) und den unterstellten (D122) Beiträgen für Auszubildende. [ESVG 2010, Nummer 4.09, Code D.121, Nummer 4.10, Code D.122 und Nummer 4.12 Buchstaben b und c in Bezug auf den Buchungszeitpunkt]

D2 *Vom Arbeitgeber übernommene Kosten der beruflichen Bildung*

Dazu gehören Ausgaben für Dienste und Einrichtungen der beruflichen Bildung (auch für Auszubildende sowie bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung, jedoch nicht deren Löhne und Gehälter); kleinere Reparaturen und die Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, ausgenommen Personalkosten; Ausgaben für die Teilnahme an Kursen; Honorare unternehmensfremder Lehrkräfte; Ausgaben für Lehrmittel und zur Ausbildung dienende Werkzeuge; vom Unternehmen an Einrichtungen der beruflichen Bildung entrichtete Beträge usw. Zuschüsse für die berufliche Bildung werden abgezogen. [ESVG 2010: Vorleistungen]

Beispiele: Zahlungen, die der Variablen D2 zuzuordnen sind

Posten	Beschreibung
Honorare externer Lehrkräfte	Mit Maßnahmen der beruflichen Bildung der Arbeitnehmer, etwa in Form von internen Seminaren, verbundene Kosten (etwaige Zuschüsse sind abzuziehen).
Ausgaben für Lehrmittel	Mit Maßnahmen der beruflichen Bildung, etwa in Form von intranetbasierten E-Schulungen, die von spezialisierten Unternehmen entwickelt wurden, verbundene Kosten (etwaige Zuschüsse sind abzuziehen).

D3 *Sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers*

Dies umfasst insbesondere

a) Einstellungskosten: die Beträge, die an Personalberatungen, für Stellenanzeigen in der Presse, als Reisekostenerstattung für Vorstellungsgespräche, als Einrichtungsbeihilfe für neu eingestellte Mitarbeiter usw. gezahlt werden, wobei laufende Verwaltungskosten (Bürokosten, Gehälter usw.) ausgenommen sind;

b) vom Arbeitgeber gestellte Berufskleidung.

c) Tagegeld, das Arbeitnehmern zur Deckung der während einer Geschäftsreise entstandenen Kosten gezahlt wird (Tagegelder) ([7]);

d) Kosten der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Telearbeit (z. B. nur teilweise Erstattung des Internetvertrags, teilweise Erstattung der Heiz- oder Stromrechnung), wenn sie dem Arbeitnehmer nicht als privatem Nutzer zugutekommen. Eine vollständige Erstattung, die dem Arbeitnehmer als privatem Nutzer zugutekommt, wird unter D1145 erfasst.

[ESVG 2010: Vorleistungen]

Beispiele: Zahlungen, die der Variablen D3 zuzuordnen sind

Posten	Beschreibung
Bekleidungsbeihilfe	Wird gezahlt bei Tätigkeiten, die spezielle Kleidung erfordern, etwa zum Schutz oder zu Präsentationszwecken, wobei diese nicht zur privaten Nutzung bestimmt ist.
Einstellungskosten	Aufwendungen für Personalberatungen oder Stellenanzeigen.
Einrichtungs- oder Umzugsbeihilfe	Wird gezahlt, wenn der Arbeitgeber den Wohnort wechseln muss.
Vollständig oder teilweise übernommene Kosten im Zusammenhang mit Telearbeit	Teilweise Kostenübernahme für Internetvertrag, teilweise Erstattung der Heiz- oder Stromrechnung.

D4 *Vom Arbeitgeber gezahlte Steuern auf Arbeit*

Diese Variable umfasst alle Steuern auf die gesamte Summe der Löhne- und Gehälter oder die Beschäftigtenzahl. Diese Steuern gelten als Arbeitskosten.

Die Variable D4 erstreckt sich auch auf Strafsteuern, die in einigen Ländern Arbeitgebern auferlegt werden, wenn diese eine zu geringe Zahl von Personen mit Behinderungen beschäftigen, sowie ähnliche Steuern oder Abgaben.

Sie umfasst weder die vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialbeiträge noch die vom Arbeitgeber einbehaltenen Beträge zur Entrichtung von Sozialbeiträgen oder die vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuern. [ESVG 2010, Nummer 4.23 Buchstabe c, Code D.29]

D5 *Vom Arbeitgeber empfangene Lohnzuschüsse*

Dabei handelt es sich um alle in Form von Zuschüssen eingegangenen Gelder, die direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz ersetzen sollen und nicht zur Finanzierung der Beiträge der Sozialversicherung oder der Berufsausbildung bestimmt sind. Nicht enthalten sind Erstattungen der Sozialversicherungsträger oder der Anbieter von Zusatzversicherungen an den Arbeitgeber. Sie umfassen Lohnzuschüsse, mit denen die Kosten für die Vergütung von Auszubildenden sowie bezahlten Praktikanten und Fachkräften in Ausbildung erstattet werden. Die Lohnzuschüsse für Auszubildende werden für die betreffenden Länder auch unter einer spezifischen Variable (D5A) erfasst. [ESVG 2010, Nummer 4.37 Buchstabe a, Code D.39]

([7]) – Tagegelder dienen zur Deckung der Kosten für Verpflegung (Mahlzeiten) und Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel am Ort der Geschäftsreise (z. B. Straßenbahn, Bus, Bahn, Taxi; ausgenommen ist das erste Beförderungsmittel, das bei der Ankunft benutzt wird, und das letzte, das bei der Rückkehr in das Land der dienstlichen Verwendung benutzt wird), werden aber als Pauschalbeträge gezahlt, die nach Ermessen des Arbeitnehmers zu verwenden sind. In der betrieblichen Buchführung werden Tagegelder als Erstattungen arbeitsbezogener Ausgaben (z. B. Fahrtkosten zur und von der Arbeit) verbucht. In Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind sie Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts. In der Arbeitskostenstatistik sind sie unter der Variable D3 „Sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers“ zu erfassen.
– Reisekosten während der Geschäftsreise beziehen sich in der Regel auf die Kosten für Bahn-, Flugzeug- oder Busfahrkarten oder Gebühren für die Nutzung eines Privatfahrzeugs zu Arbeitszwecken. Sie werden gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen erstattet (z. B. für Zug-/Flug-/Busfahrkarten oder Kraftstoffkosten). Sie werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Vorleistungen erfasst und sind daher nicht zu erfassen.
– Die Unterbringungskosten decken die Kosten ab, die Arbeitnehmern für eine Übernachtung z. B. in Hotels entstehen. Sie werden gegen Vorlage gültiger Dokumente erstattet, mit denen nachgewiesen wird, dass der Arbeitnehmer diese Kosten zu tragen hatte. Sie werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Vorleistungen erfasst und sind daher nicht zu erfassen.

D5A *Vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Auszubildenden empfangene Lohnzuschüsse*

Hierbei handelt es sich um die unter Position D5 erfassten Zuschüsse, mit denen die den Auszubildenden gezahlten Entgelte ganz oder teilweise erstattet werden.

E. **Örtliche Einheiten**

E1 *Zahl der örtlichen Einheiten insgesamt*

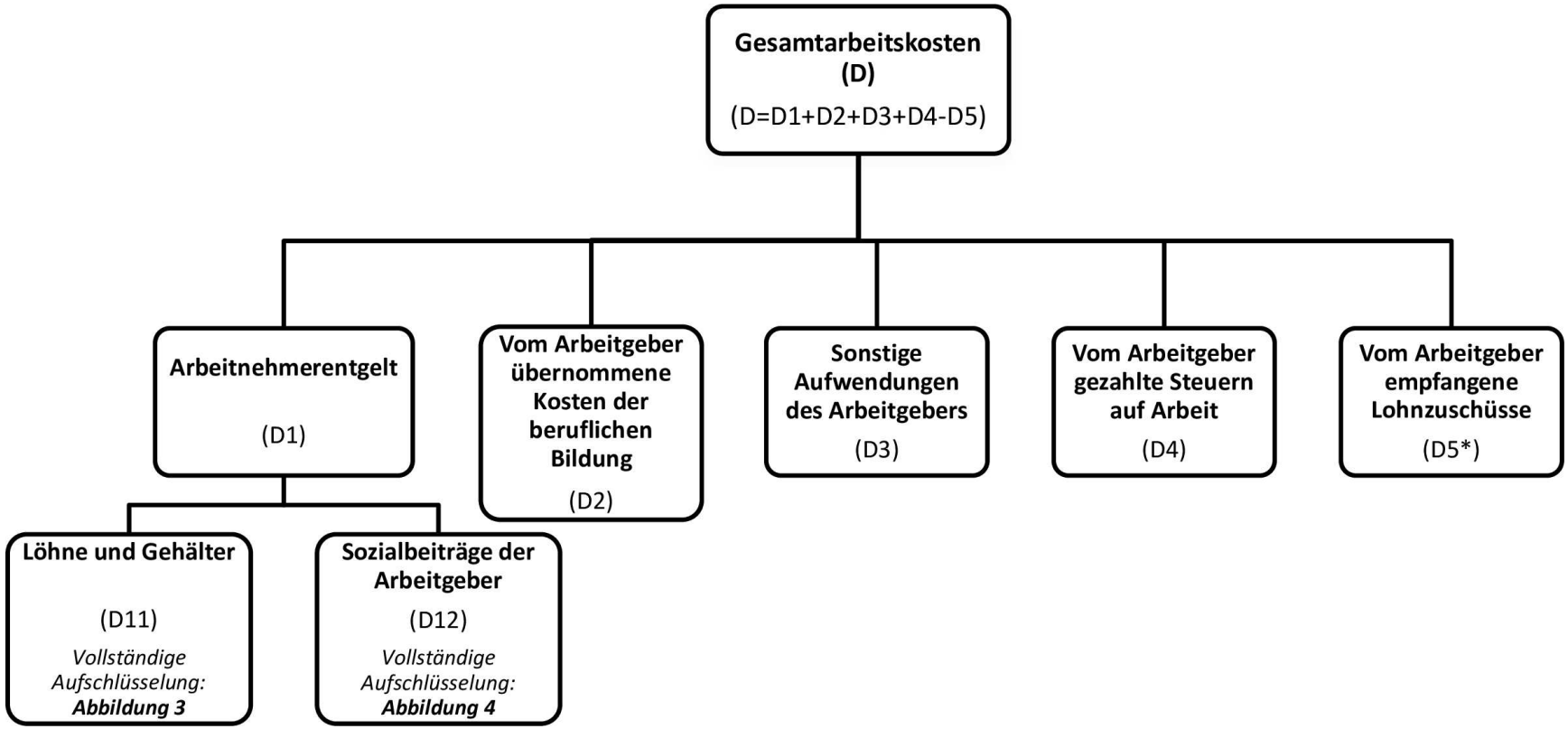
Diese Variable erfasst die Gesamtzahl der örtlichen Einheiten in der Grundgesamtheit der gebietsansässigen Unternehmen.

E2 *Zahl der örtlichen Einheiten im endgültigen Datensatz*

Diese Variable erfasst die Gesamtzahl der örtlichen Einheiten, für die Daten für das Thema „Struktur der Arbeitskosten“ erhoben werden, d. h. nach Abzug von Non-response und unter Ausschluss der örtlichen Einheiten, die nicht zur statistischen Grundgesamtheit gehören.

Abbildung 2

Arbeitskosten und ihre Hauptbestandteile

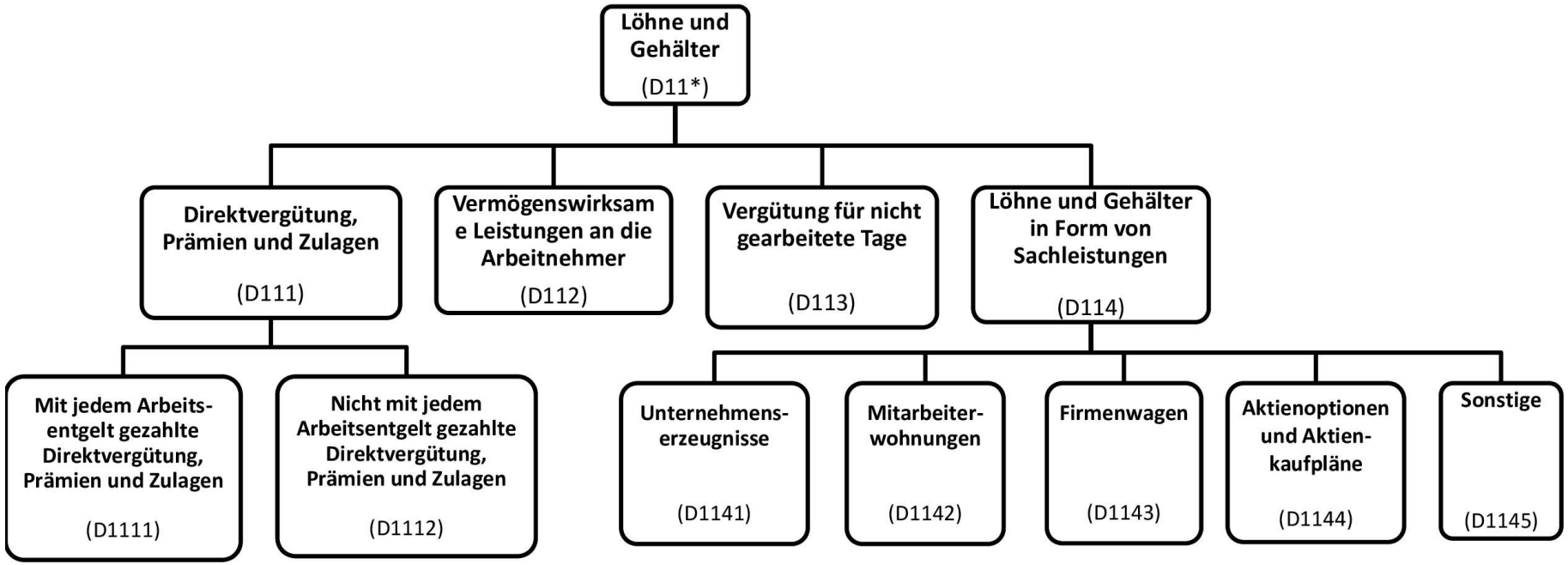


* Davon: „Vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Auszubildenden empfangene Lohnzuschüsse“ (**D5A**).

Abbildung 3

Aufschlüsselung des Kostenbestandteils „Löhne und Gehälter“ (D11)

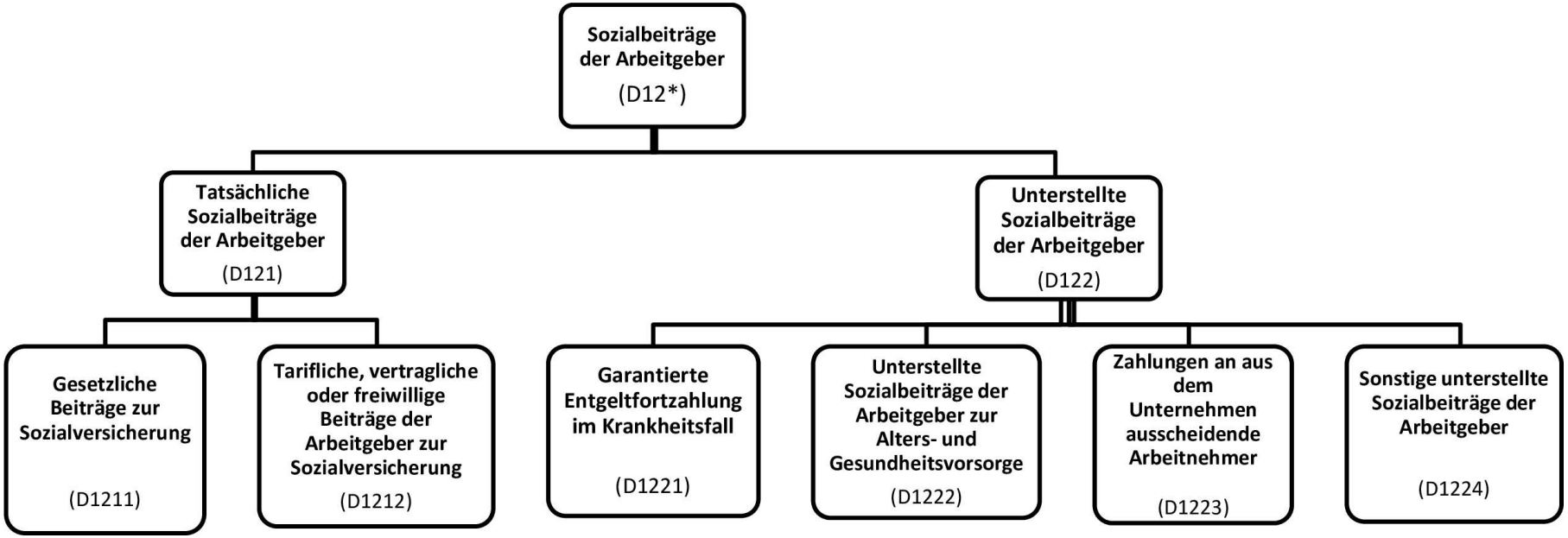
-



* Davon: „Löhne und Gehälter von Auszubildenden“ (**D11A**).

Abbildung 4

Aufschlüsselung des Kostenbestandteils „Sozialbeiträge der Arbeitgeber“ (D12)



* Davon: „Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende“ (**D12A**).

ANHANG II

Präzisionsziele

1. Mitgliedstaaten, die Schätzverfahren anwenden, streben an, den Variationskoeffizienten für die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunden, der für alle (teil- und vollzeitbeschäftigten) Arbeitnehmer gemessen wird, die in einer gebietsansässigen örtlichen Einheit gebietsansässiger Unternehmen mit 10 oder mehr Arbeitnehmern arbeiten, die zur Gesamtheit aller NACE-Abschnitte gehören, die unter das Thema „Struktur der Arbeitskosten“ gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/941 fallen, unter 1 % zu halten.

2. Mitgliedstaaten, die Stichprobenverfahren anwenden, streben an, den Variationskoeffizienten für die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde, gemessen für alle (teil- und vollzeitbeschäftigten) Arbeitnehmer, die in gebietsansässigen örtlichen Einheiten gebietsansässiger Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten arbeiten, unter 10 % zu halten. Diese Anforderung gilt für jeden NACE-Abschnitt im Rahmen des Themas „Struktur der Arbeitskosten“ gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/941. Sie gilt jedoch nicht für NACE-Abschnitte, auf die im Bezugsjahr weniger als 1 % der gesamten Arbeitskosten aller unter das Thema „Struktur der Arbeitskosten“ fallenden NACE-Abschnitte entfallen.

3. Die nach dieser Verordnung übermittelten Daten werden mit „geringe Zuverlässigkeit“ gekennzeichnet, wenn ihr Variationskoeffizient über 25 % liegt.